

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. MÄRZ 1950

NUMMER 22

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 2. 1950, Schutz der demokratischen Einrichtungen. S. 209.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 3. 1950, § 10 der Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 33). S. 209.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 20. 2. 1950, Einleitung und Weiterführung von Erstattungsverfahren bei den SK- und RB-Polizeibehörden und den Polizeidienststellen des Landes. S. 211.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 17. 2. 1950, Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Angestellte. S. 211.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.**

RdErl. Nr. 5/50 v. 27. 2. 1950, Versteigererergewerbe. Hier: Geltung von Versteigerer-Vorschriften. S. 212.

D. Verkehrsministerium.**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**RdErl. 23. 2. 1950, Verkehr mit gepulverten Kakaoschalen. S. 212.
— Bek. 25. 2. 1950, Blutgruppengutachter. S. 212.**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****Notiz.** Betrifft: Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 212.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Schutz der demokratischen Einrichtungen**RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1950 —
Abt. I — 108 — Nr. 314/50

Der Landtag hat in seiner letzten Sitzung folgenden Beschuß gefaßt:

1. Gegenüber provokatorischem Verhalten prominenter Vertreter des Hitlerregimes sollen die Bestimmungen des allgemeinen Landesrechtes und des Polizeiverwaltungsgesetzes mit aller Schärfe angewandt werden.
2. Ein Beamter, der gewissenhaft und treu bemüht ist, den Staat und seine demokratischen Einrichtungen zu schützen, findet die volle Unterstützung des Landtages und der Landesregierung.

Ich begrüße diese Haltung des Landtages und schließe mich ihr an.

Die Behördenleiter bitte ich, diesen Beschuß allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis zu bringen.

An die Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

— MBl. NW. 1950. S. 209.

III. Kommunalaufsicht**§ 10 der Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 33)**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1950 — III A 637/50

Nach § 10 Abs. 1 steht dem Betroffenen gegen die Verfügung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu. Da ein Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Mil.Reg.VO. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone grundsätzlich erst angefochten werden kann, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat, ist der Einspruch, so weit es sich um Beamte handelt, Klagevoraussetzung. Dem Angestellten ist dagegen freigestellt, ob er gegen

die Verfügung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes sofort Klage erheben oder ob auch er vor Erhebung der Klage von der in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit des Einspruchs Gebrauch machen will.

Nach § 10 Abs. 3 aaO. ist gegen Entscheidungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, durch die der Einspruch zurückgewiesen wird, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Danach ist dem Beamten also freigestellt, ob er gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid sofort die Klage beim zuständigen Landesverwaltungsgericht erheben oder ob er vorerst von der Möglichkeit der Beschwerde Gebrauch machen will. Auch der Angestellte hat nach Zustellung eines ablehnenden Einspruchsbescheides die Wahl, ob er nunmehr die Klage erhebt oder ob auch er vorerst das zusätzlich eingeräumte Rechtsmittel der Beschwerde einlegt. Wo sich der Betroffene entscheidet, Beschwerde einzulegen, muß diese zur Vermeidung der Rechtskrafterlangung des Einspruchsbescheides jedoch innerhalb der für die Erhebung der Klage vorgesehenen Frist erfolgen. In Fällen, in denen der Betroffene Angehöriger einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes ist, ist die Beschwerde an den Kreistag zu richten (Änderungsgesetz zur rev. DGO, vom 21. 11. 1949, § 12 Abs. 1 Satz 1, GV. NW. S. 295), in Fällen, in denen der Betroffene der Verwaltung einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises angehört, an den Regierungspräsidenten (VO. zum o.a. Änderungsgesetz vom 26. 11. 1949, GV. NW. S. 297). Wie erwähnt, wird die Klage durch Einlegung der Beschwerde (d. h. bei Angestellten sowohl durch Einlegung des Einspruchs als auch der Beschwerde) nicht ausgeschlossen. Bei ablehnendem Beschwerdebescheid ist sie gegen die Behörde zu richten, die den Bescheid erlassen hat.

Um die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung sicherzustellen, ist mir in allen Fällen, in denen der Betroffene gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid Beschwerde erhoben hat, vor Zustellung der Entwurf des Beschwerdebescheides unter Beifügung der Vorgänge auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im übrigen ist nach der Vorschrift des § 10 Abs. 4 der im Betreff angezogenen Verordnung für Angestellte der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten und für Beamte vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 209.

IV. Öffentliche Sicherheit

Einleitung und Weiterführung von Erstattungsverfahren bei den SK- und RB-Polizeibehörden und den Polizeidienststellen des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1950 — IV D 8 — 439

Auf Grund der mir in den §§ 3, 4, 7, 8 und 9 des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 461) und in dem § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1949 (GV. NW. S. 143) erteilten Ermächtigung bestimme ich für den Bereich der Polizei des Landes folgendes:

Zur Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3 des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 1937) aus Anlaß von Fehlbeständen bei den SK- und RB-Polizeibehörden und den im Landeshaushalt etatisierten Polizeidienststellen sind die Regierungspräsidenten zuständig. Wegen der Zuständigkeitsabgrenzung verweise ich auf meinen Erlaß vom 31. 3. 1949 IV B 5 II — 241 — 20.01 — 25.30.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes.

— MBl. NW. 1950 S. 211.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Angestellte

Gemeinsamer RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 2. 1950 — B 5015 — 894 — IV und II D 1/5196/50

Die Entwicklung des Wohnungsgeldzuschusses im Belegschaftsrecht der Beamten und im Tarifrecht der Angestellten ist bisher parallel verlaufen. Der Runderlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 1. Dezember 1941 — A 4480 — 18459 — IV — (RGBl. 1941 S. 472), nach dem § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1942 nicht mehr angewendet wurde, war daher auch durch Erlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1941 — P 2101 — 19976 — IV — (RGBl. 1942 S. 3) für die Angestellten für anwendbar erklärt worden. Hiernach erhielten die verheirateten weiblichen Beamten und Angestellten ab 1. Januar 1942 in jedem Fall den vollen Wohnungsgeldzuschuß.

Durch § 36 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) wurde für die Beamten § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes wieder eingeführt und somit der alte Zustand wieder hergestellt. Gestützt auf § 6 Abs. 6 TO. A. nach dem die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß für die Beamten entsprechend gelten, wurde der Wohnungsgeldzuschuß für die verheirateten weiblichen Angestellten ebenfalls gekürzt oder ganz in Fortfall gebracht.

Die Landesarbeitsgerichte haben jedoch übereinstimmend entschieden, daß die Anwendung des § 36 der Dritten Sparverordnung für die verheirateten weiblichen Angestellten formell weder durch die Bestimmungen der Sparverordnung selbst, noch durch § 6 Abs. 6 TO. A. gedeckt sei.

Wir sind daher damit einverstanden, daß den verheirateten weiblichen Angestellten mit Rückwirkung vom 1. April 1949 wieder der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird. Wir bitten, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1950 S. 211.

C. Wirtschaftsministerium

Versteigerergewerbe. Hier: Geltung von Versteigerer-Vorschriften

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 5/50 v. 27. 2. 1950 — I/4 — c/10/957

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Bundesanzeiger vom 17. 2. 1950 bekanntgemacht, daß der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. 5. 1943 — III G 3423/43 (RWMiBl. S. 482) als gegenstandslos anzusehen ist.

Es ist in Aussicht genommen, die Versteigerer-Vorschriften (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 30. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1091, 1111 — in der Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zur Änderung der Versteigerer-Vorschriften vom 4. Februar 1936 — RGBl. I S. 59 —) einer Revision zu unterziehen. Abänderungsvorschläge bitte ich, bis zum 15. April 1950 dem Wirtschaftsministerium vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1950 S. 212.

G. Sozialministerium

Verkehr mit gepulverten Kakaoschalen

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 2. 1950 — II B 1 b

Nach der Verordnung über Kakaoschalen vom 31. 12. 1940 (RGBl. I S. 17) ist es verboten, gepulverte Kakaoschalen aus dem Ausland einzuführen, es sei denn, daß sie zum Genuß für menschliche Zwecke unbrauchbar gemacht worden sind.

Die Aufhebung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für gemahlene Kakaoschalen durch die gemeinsame Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. 10. 1949 (siehe Bundesanzeiger Nr. 18 vom 3. 11. 1949) wird von einzelnen Firmen dahin ausgelegt, daß nunmehr gepulverte Kakaoschalen auch dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht genügungsbrauchbar gemacht worden sind. Ich sehe mich aus diesem Grunde veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die o.a. Verordnung über Kakaoschalen durch die Aufhebung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen nicht berührt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 212.

Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 25. 2. 1950 — II B 7 b — 08/9

Prof. Dr. med. H. Gärtner ist für die Dauer seiner Tätigkeit im Hygienischen Institut der Universität Münster als Blutgruppengutachter zugelassen.

— MBl. NW. 1950 S. 212.

Notiz

Betrifft: Rückerstattung von Organisationsvermögen (Bek. d. Finanzministers v. 28. 2. 1950 — MBl. NW. S. 193)

Die öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses — AOA —, Celle, am Donnerstag, dem 16. März 1950, im Sitzungszimmer des AOA in Celle, Schloßplatz 6, findet nicht statt. Die Bekanntgabe des Termins der nächsten öffentlichen Sitzung des AOA erfolgt in Kürze.

— MBl. NW. 1950 S. 212.